

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Herausgeber der IRZ:



Professor Dr. **Dirk Hachmeister** ist Inhaber des Lehrstuhls für Rechnungswesen und Finanzierung an der Universität Hohenheim in Stuttgart. Email: accounting@uni-hohenheim.de



WP/StB Dr. **Gernot Hebestreit**, Mitglied des Global Leadership Team von Grant Thornton International, London. Email: gernot.hebestreit@gti.gt.com



Professor Dr. **Roman Rohatschek** ist Lehrstuhlinhaber am Institut für Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung der Universität Linz. Email: roman.rohatschek@jku.at



WP/StB Dr. **Thomas Senger**, Senior Partner, Mitglied des Vorstands der Warth & Klein Grant Thornton AG, Düsseldorf. Email: thomas.senger@wkg.com



Dr. **Evelyn Teitler-Feinberg**, Teitler-Consulting, Accounting + Communication, Zürich, Mitglied des Beirats des Diploma-Studienganges als IFRS-Accountant, Certified by Controller Akademie and Ernst & Young. Email: consulting@teitler.ch

die „ewigen Sorgenkinder des Bilanzrechts“, wie *Moxter* die immateriellen Vermögensgegenstände bereits 1979 bezeichnete, sind auch nach fast 35 Jahren noch nicht „flügge“ geworden. Der fortschreitende Wandel von der Produktions- zur Dienstleistungs- bzw. Hochtechnologiegesellschaft geht mit der zunehmenden Bedeutung immaterieller Vermögenswerte einher; entsprechend wurde und wird auch versucht, die bilanzielle Darstellung handhabbar zu regeln. „Sorgen“ bereiten dabei die Unsicherheit bzgl. Ansatz, Werthaltigkeit oder Nutzenverlauf. Diese Unsicherheit und die Entstehung immer neuer, zum Teil schwer fassbarer Formen werfen eine Vielzahl von Fragen und Problemen auf. *Christoph Eppinger*, *Katja Hägele* und *Sabrina Orterer* greifen aus diesem Pool einen Aspekt heraus, nämlich die Abgrenzung von Forschungs- oder Entwicklungsphase und zeigen praktische Lösungen für das Abgrenzungsproblem sowie die Dokumentationsvorgaben. Denn, obgleich IAS 38 eine Definition enthält und auch konkrete Beispiele für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten nennt, lässt sich in dem fließenden Übergang von Forschung zu Entwicklung häufig kein genauer Trennstrich ziehen. Bei entsprechender Darlegung ergibt sich damit ein Ermessensspielraum des Managements, der letztendlich, so die Autoren, ein faktisches Ansatzwahlrecht der Entwicklungskosten nach sich zieht. Und auch branchenbedingt sind ganz unterschiedliche Ausprägungen möglich – von nur 5 % aktivierten Entwicklungskosten (trotz hoher Investitionen in F&E) in der Pharmaindustrie bis hin zu 50 % in der Automobilbranche.

Angesichts dieser Unsicherheit ist das bis zur Änderung durch das BilMoG geltende Aktivierungsverbot selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des HGB als Ausdruck des Vorsichtsprinzips zu verstehen. Im Übrigen weist „vorsichtige Rechnungslegung“ eine jahrhundertelange Tradition auf; mithin lässt sie sich bis ins 14. Jahrhundert zurückverfolgen und hat bis heute, etwa mit der neuen EU-Bilanzrichtlinie vom Juni 2013, weiterhin Bestand. Von dieser Warte aus betrachtet, bringt die Eliminierung des „Vorsichtsprinzips“ aus dem IFRS-Rahmenkonzept einen bewussten Bruch mit der Tradition. Allerdings – für *Hans Hoogervorst* selbst ist das Vorsichtsprinzip weiterhin tief in den IFRS verwurzelt. *Birgit Beinsen* und *Alfred Wagenhofer* analysieren diesen (scheinbaren) Gegensatz, indem sie „Das ambivalente Verhältnis des IASB zum Vorsichtsprinzip“ näher erklären. Einer der dahinter stehenden Gründe des IASB könnte ihrer Meinung nach sein, keine zu großen Änderungen gegenüber der bestehenden Bilanzierungspraxis auszulösen. Dieses vorsichtige Agieren innerhalb der Standardsetzung zeigte sich kürzlich erst in den vorgestellten Vorschlägen zur Überarbeitung des *IFRS for SMEs*. In ihrem lesenswerten Expertenkommentar beurteilen *Kati Beiersdorf* und *Reinhard Schubert* die Vorschläge und deuten sie weniger als ein umfassendes Revidieren als vielmehr ein vorsichtiges Redigieren. Damit schließt sich der Kreis zur „Vorsicht“ an sich – die Beständigkeit steht im Vordergrund!

Eva Trischberger, IRZ-Redaktion